

Eine besondere territoriale Gruppe bildet das Innere des Landes, südlich, beziehungsweise nördlich von den bisher besprochenen Ortschaften und bis zur Reichsgrenze. Für dieses Gebiet kann im allgemeinen eine weniger ungünstige Sachlage als gegeben konstatiert werden.

Im folgenden sollen einige Vertragstypen zur Darstellung gelangen. In Villanova zwischen Görz und Gradisca befindet sich ein Gut von 750 Campi, von denen 670 den Kolonen hinausgegeben sind. Der Durchschnittsertrag an Wein beträgt 2500 Hektoliter, die Kolonatsfläche beträgt 18 bis 25 Campi, die Zahl der Kolonen ist 25, die 25 Häuser bewohnen. Auch hier werden schriftliche Verträge abgeschlossen, die von Jahr zu Jahr laufen, tatsächlich aber sich über Generationen erstrecken. Bei Ackerboden gibt der Kolone je nach der Güte des Feldes zirka 1 Hektoliter Weizen pro Campo an den Herrn. Der Wein wird zur Hälfte geteilt. Der Gutsbesitzer gibt aber aus eigenem die Reben, die Pfähle und den Draht, sowie die Hälfte des Schwefels und des Kupfervitriols und zahlt die Steuern. Wenn der Kolone kein eigenes Vieh hat, so gibt ihm der Herr das erforderliche Geld gegen 5 Prozent Verzinsung. Auch das Laub der Maulbeerbäume wird zur Hälfte geteilt. Mais und Gras gehören ganz den Kolonen. Die letzteren sind zwar verpflichtet, in unbestimmter Zahl Arbeitstage und Fuhrn zu leisten, und werden für den Tag mit 1 K für die Fuhrn je nach der Entfernung entlohnt. Sie werden aber nie zu solchen Leistungen verwendet, wenn sie auf den Kolonatsgründen zu tun haben. Wenn der Kolone freiwillig Dienste leistet, so wird er wie jeder andere Tagelöhner gezahlt, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als Kolone. Außer dem Gute wird er nicht zu Arbeiten zugelassen und im Winter, damit er sich etwas verdiene, auf dem Gute auch mit an sich überflüssigen Arbeiten beschäftigt. Eine Speziallast des Kolonen besteht darin, daß er die Zuschläge für Straßenzwecke zahlen muß.

Das von mir besichtigte Haus ist in leidlich gutem Zustande, das ganze Gut macht den Eindruck durchaus geregelter Verhältnisse. Auf den Nichtkolonatsgründen werden sogenannte Sottani (Tagelöhner) verwendet, die die Wohnungen gratis beigelegt erhalten. Ein Mangel an Arbeitskräften besteht nicht. Zwischen Villanova und Gradisca liegt Farra, wo ich gleichfalls ein, gegenwärtig einem Reichsitaliener gehöriges, Haus besichtigt habe. Wie schon oben erwähnt, sind die Verträge, welche von Reichsitalianern abgeschlossen werden, in der Regel drückender als die anderen, ein Umstand, der hier, wo wir uns in einem im allgemeinen günstigen Gebiet befinden, besonders stark in die Erscheinung tritt. Acker werden hier einfach verpachtet. Bei Weingärten gilt das Kolonat. Weinanpflanzungen werden dem Kolonen vergütet, vorausgesetzt, daß er nicht mehr als sechs Jahre auf dem Gute bleibt. Für einen einjährigen Weingarten erhält er pro Quadratmeter 14 h, für den zweijährigen 15 h, für den dreijährigen 10 h, für den vierjährigen 8 h und für den fünfjährigen 4 h. Für andere Meliorationen erhält er keinerlei Vergütung. Dabei muß der Kolone die Pfähle beistellen, erhält aber den Draht. Das Vieh gehört ihm, den Dünger mit Einschluß des chemischen muß er liefern. Bei der Seidenzucht gehört das Laub dem Besitzer, ist Mangel daran, so muß der Kolone die Ausgaben für die Hälfte des zu kaufenden Quantums bestreiten. Den Samen geben beide Teile zur Hälfte. Die Seide wird vom Herrn verkauft und der Gelbbetrag geteilt. Von den Produkten leistet der Kolone 2200 Kilogramm Weizen, 170 Kilogramm Hafer, 45 Kilogramm Mais, die Hälfte des Weines und Mostes und 50 Liter sogenannte Ribolla, endlich 100 K an Geld und eine Anzahl Geflügel und Eier. Überdies muß er 20 Arbeitstage ohne Lohn und Verpflegung leisten, einen Campo gratis ackern, vier Pflügungen der Weingärten des Herrn durchführen und vier Karrenfuhrn mit Zugtieren leisten; weiters hat er eine Anzahl Besen abzuliefern und nach der Zahl der geernteten Hektoliter Wein des Vorjahres für jeden Hektoliter 1 Kilogramm auserlesener Trauben abzuliefern. Er muß alle Kosten und Arbeiten zur Instandhaltung der Gerätschaften, welche der Herr verwendet, leisten, mit Einschluß der Erhaltung der Weinfässer, ebenso die Hälfte der Kosten der Ackergerätschaften des Herrn bestreiten und muß überdies die Hälfte der Kosten für die Anpflanzung der Wurzelreben und Schößlinge der Maulbeerbäume und der betreffenden Baumschulen bestreiten. Erzeugt er die obangedeuteten Quantitäten von Getreide nicht, so muß er Geld dafür abliefern. Die Produkte des Kolonatsbodens muß er überall hinführen, wohin immer der Herr befiehlt, gegen einfachen Lebensunterhalt und Ersatz der Mautgebühren.

Leistet er Arbeiten über das bezeichnete Maß hinaus, so erhält er für sich 1 K, für die Frau 70 h und für Kinder unter 16 Jahren die Hälfte davon. Für Fuhrn erhält er nach der Entfernung abgestufte Geldebeträge; vier Fuhrn muß er umsonst leisten. Ist er zu diesen Arbeiten nicht bereit, so werden sie auf seine Kosten durchgeführt und muß er überdies Strafe zahlen. Für den Anbau eines Campo auf dem Grunde des Herrn erhält er 6 K. Die Zeit der Ernte wird vom Herrn bestimmt. Die Weinquote des Kolonen wird vom Herrn gegen den Tagespreis abgelöst. Die Fabrikation des Weines bestreitet der Gutsbesitzer. Ebenso bezahlt derselbe die Steuern und die Reparaturen im Kolonenhause, für die aber der Kolone Arbeiten und Gratisfuhrn leisten muß. Die Verträge werden von Jahr zu Jahr geschlossen und haben die wesentlichsten Verschärfungen erst erfahren, seit das Gut von einem Inländer an einen Ausländer übergegangen ist. Sie sind ungemein detailliert und bestimmen sogar die Qualität des abzuliefernden Getreides, welches vom Gutsbesitzer auf Kosten des Kolonen geprüft und als erstklassig befunden werden muß.